



-
14. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, das Tiroler Sozialhilfegesetz, das Landes-Unterstützungsfondsgesetz, das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz und das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert werden (Tiroler Budgetbegleitgesetz 2001)
15. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird
16. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird
-

14. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, das Tiroler Sozialhilfegesetz, das Landes-Unterstützungsfondsgesetz, das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz und das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert werden (Tiroler Budgetbegleitgesetz 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBL. Nr. 88/1997, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgende Bestimmung als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Abweichend vom § 5 hat die Tiroler Zukunftsstiftung dem Land Tirol aus ihrem Vermögen bis zum 1. Dezember 2001 einen Betrag von 400 Millionen Schilling zuzuführen. Das Land Tirol hat diesen Betrag zinsbringend anzulegen und der Tiroler Zukunftsstiftung, unbeschadet der Bestimmung des § 2 lit. a, ab dem Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.“

Artikel II

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBL. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 5/1999, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgende Bestimmung als § 28a eingefügt:

„§ 28a

Abweichend vom § 28 Abs. 4 hat der Sozialhilfefonds dem Land Tirol aus seinem Vermögen bis zum 1. Dezember 2001 einen Betrag von 15 Millionen Schilling zuzuführen. Das Land Tirol hat diesen Betrag zinsbringend anzulegen und dem Sozialhilfefonds, un-

beschadet der Bestimmung des § 27 Abs. 1 lit. a, ab dem Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.“

Artikel III

Das Landes-Unterstützungsfondsgesetz, LGBL. Nr. 56/1981, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Der Landes-Unterstützungsfonds hat dem Land Tirol aus seinen Fondsmitteln bis zum 1. Dezember 2001 einen Betrag von 30 Millionen Schilling zuzuführen. Das Land Tirol hat diesen Betrag zinsbringend anzulegen und dem Landes-Unterstützungsfonds, unbeschadet der Bestimmung des § 2 lit. a, ab dem Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.“

Artikel IV

Das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBL. Nr. 16/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 109/1994 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgende Bestimmung als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds hat dem Land Tirol aus seinen Fondsmitteln bis zum 20. Dezember 2001 einen Betrag von 25 Millionen Schilling zuzu-

führen. Das Land Tirol hat diesen Betrag zinsbringend anzulegen und dem Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, unbeschadet der Bestimmung des § 7 lit. a, ab dem Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.“

Artikel V

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgende Bestimmung als § 19a eingefügt:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

„§ 19a

Abweichend vom § 19 ist zu Lasten der Gebarung des Jahres 2001 des Tiroler Naturschutzfonds ein Betrag von 30 Millionen Schilling dem ordentlichen Haushalt zuzuführen. Dieser Betrag ist zinsbringend anzulegen und dem Tiroler Naturschutzfonds ab dem Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.“

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

15. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 1 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/1998“ ersetzt.

2. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Kostentragungspflicht im Allgemeinen

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Zweckaufwand und der Aufwand, der vom Land aufgrund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu tragen ist. Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören auch die Kosten, die aufgrund anderer

Rechtsvorschriften nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu tragen sind.

(3) Das Land hat unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 6 die Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Leistungen aufgrund der §§ 8, 9, 11 und 24, der Vorschriften im Sinne des § 22 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime, Anstalten oder gleichartigen Einrichtungen, die Kosten der Förderung solcher Einrichtungen sowie die Kosten ihrer Förderungstätigkeit nach § 18 Abs. 2 selbst zu tragen. Die Gemeinden haben weiters dem Land jährlich 35 v. H. der gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist sodann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede

Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerenausgleiches,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und an Getränkesteuerenausgleich jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

(5) Die Kosten der Hilfe für alte Personen (§ 5 Abs. 1 lit. g), die in einer der im Abs. 4 erster Satz genannten Einrichtungen untergebracht sind, hat, wenn Träger dieser Einrichtung eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, zunächst zur Gänze die Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet (Standortgemeinde). Für Personen, deren Notlage im Sinne des § 1 Abs. 3 aufgrund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens feststeht, sind der Standortgemeinde die Kosten in der Weise zu ersetzen, dass davon die Gemeinde, in der der Hilfesuchende vor der Unterbringung in einer der im Abs. 4 erster Satz genannten Einrichtungen seinen Hauptwohnsitz hat, 35 v. H. und das Land 65 v. H. zu leisten hat.

(6) Die Kosten der

a) an Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich einschließlich jener, über deren Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes noch nicht rechtskräftig ent-

schieden ist oder deren Abschiebung aufgeschoben wurde, und

b) an Asylwerber gewährten Sozialhilfe (§ 3) sind zunächst zur Gänze vom Land zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land jährlich 35 v. H. dieser Kosten zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf alle Gemeinden des Landes aufzuteilen ist. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden ist sodann von der Landesregierung nach Abs. 4 fünfter Satz festzusetzen.

(7) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.“

3. Im Abs. 3 des § 31 wird nach dem Betrag „6.000,- Schilling“ der Klammerausdruck „(450 Euro)“ eingefügt.

Artikel II

Im Abs. 2 des Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 32/1998 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Art. I Z. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 13 in der Fassung des Art. I Z. 2 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

16. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 13 wird das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 118/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 22/2000“ ersetzt.

2. Im § 20a wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 758/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/1998“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 26 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 13 Abs. 4 und 5 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch

das Zitat „§ 13 Abs. 4 und 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 105 /1973, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel II

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 33/1998 hat zu lauten:

„Artikel II

§ 26 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Art. I tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 und 2 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck